



KUNDMACHUNG

Mistelbach
22. Oktober 2020

Zahl Mag. G/Opp-2020
Bearbeiter STAD Mag. Reinhard Gabauer

Tel. 02572/2515-5332 Fax-Dw 2139
E-Mail reinhard.gabauer@mistelbach.at

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach hat in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2020 folgende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

1. Jänner 1993 VERORDNUNG

Beinhaltet Änderungen

Gemeinderat 26. Mai 1993 – gültig ab (Änderung Gebühr Schillingbeträge)

Gemeinderat 13. Dezember 2001 – gültig ab 1. Jänner 2002

Gemeinderat 11. Dezember 2003 – gültig ab 1. Jänner 2004

Gemeinderat 12. Oktober 2010 – gültig ab 1. Jänner 2011

Gemeinderat 14. Oktober 2015 – gültig ab 1. Jänner 2016

§ 1

Ausschreibung

Der Gemeinderat beschließt Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet.



§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll (Restmüll) werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll
Altstoffe wie Papier, Weißglas, Buntglas, Metalle, Dosen, Textilien, Altholz,
Speisefette (NÖLI)
Kompostierbare (biogene) Abfälle
Grünschnitt

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffe (wie Papier, Weißglas, Buntglas, Metalle, Dosen, Textilien, Altholz, Speisefette) und kompostierbaren Abfällen (Biomüll) zu sammeln.
- (2) Restmüll, kompostierbare Abfälle und Papier sind in den zugeteilten Mülltonnen, Plastikhohlgefäße, Kleinmetalle und Metalldosen sind im „Gelben Sack“, zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
Bei vorübergehendem Mehranfall können zusätzlich Restmüllsäcke bei der Stadtgemeinde Mistelbach bezogen werden.
- (3) Altstoffe (wie Papier, Weißglas, Buntglas, Metalle, Dosen, Textilien, Altholz, Speisefette) sind gesondert in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln bzw. Wertstoffzentrum Wirtschaftspark A5) befindlichen Müllbehälter einzubringen.
Diese werden einer Verwertung zugeführt.
- (4) Der anfallende Restmüll wird im Wege des Abfallverbandes „GAUM“ einer thermischen Verwertung zugeführt.
- (5) Grünschnitt (Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Blumen, Stauden, Thujen und Koniferenschnitt) kann im Wertstoffzentrum Wirtschaftspark A5 bzw. bei der Abwasserreinigungsanlage der Stadtgemeinde Mistelbach, Dr. Pönninger-Straße, eingebracht werden. Dieser wird einer Verwertung zugeführt.

§ 5

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

13, 26 oder 52	Einsammlungen von Restmüll
6	Einsammlungen von Altpapier (240 l Behälter)
12	Einsammlungen von Altpapier (1.100 l Behälter)
40	Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen

jährlich durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben (Abfuhrplan).



Die Sperrmüllsammlung erfolgt im Bringsystem und zusätzlich durch Abholung, einmal pro Jahr gegen vorherige Anmeldung im Stadtamt, bei den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten.

§ 6 **Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:
 - I. Für die Abfuhr von Restmüll
 1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 8,39
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 11,10
 - c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 76,89
 2. Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter € 4,56
 - II. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen
Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 1,54
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 3,07
 - c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 14,08
 - III. Für die Abfuhr von Altpapier
Bei zweiten oder weiteren Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr
 - a) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 4,00
 - b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 15,00
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 19,41 % der Abfallwirtschaftsgebühr für die Restmüllentsorgung.
- (5) Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (6) Das Wertstoffzentrum Wirtschaftspark A5 sowie der Grünschnittsammelplatz bei der Abwasserreinigungsanlage der Stadtgemeinde Mistelbach, Dr. Pönninger-Straße, ist mit einem Schrankensystem ausgestattet und kann zu Öffnungszeiten mit der „Mistelbach Card“ geöffnet werden. Die „Mistelbach Card“ kann von jeder juristischen oder natürlichen Person, die einen direkten oder indirekten Müllvertrag mit der Stadtgemeinde Mistelbach abgeschlossen hat, im Stadtamt kostenlos beantragt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt und kann geahndet werden. Bei Verlust der Mistelbach Card wird bei neuerlicher Beantragung ein Betrag von € 10,-- eingehoben.



§ 7 **Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und werden entsprechend vorgeschrieben.

§ 8 **Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

§ 9 **Aufstellungsort**

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich ab 6:00 Uhr an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, ohne dass dadurch der öffentliche Straßenverkehr oder Fußgänger beeinträchtigt werden und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10 **Inkrafttreten**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsverordnung vom 14. Dezember 1987 in der Fassung vom 3. Juni 1992 und 1. Jänner 1993 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Erich Stubenvoll

Angeschlagen am: 23. OKT. 2020

Abgenommen am: